

Energie-Info

Industriestrompreise

Ausnahmeregelungen bei
Energiepreisbestandteilen
(Aktualisierte Fassung)

Berlin, 16.07.2015

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Die wesentlichen Entwicklungen im Jahr 2014/2015.....	6
2.1	EEG-Reform 2014: Auswirkungen für die Industrie.....	6
2.2	Entwicklung der Strompreise und der Steuern, Abgaben und Umlagen.....	7
3	Internationale und nationale Verflechtungen der deutschen Industrie.....	9
4	Industriestrompreise in Deutschland	13
4.1	Preisentwicklung an der Strombörse	14
5	Entlastungsregelungen beim Strompreis	16
5.1	Stromsteuer: Ermäßigter Satz und Spitzenausgleich	17
5.2	Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden.....	19
5.3	EEG-Umlage: Besondere Ausgleichsregelung (EEG 2014)	19
5.4	Reduzierte KWK-G-Umlage.....	22
5.5	Reduzierte Offshore-Haftungsumlage.....	23
5.6	Individuelle Netzentgelte/Reduzierte §19 StromNEV-Umlage.....	23
5.7	Übersicht zur Systematik der Befreiungstatbestände.....	24
6	Industriestrompreise im europäischen Vergleich	25
7	Industriestrompreis im weltweiten Vergleich	29
Abb. 1:	Steuern und Abgaben: Haushalte und Industrie, 1998 bis 2014	8
Abb. 2:	Energieintensität und Exportverflechtung der deutschen Industrie 2011	11
Abb. 3:	Entwicklung und Zusammensetzung der Industriestrompreise in Deutschland seit 1998	13
Abb. 4:	Preisentwicklung an der Strombörse, Terminmarkt, 2007-2015	14
Abb. 5:	Preisentwicklung an der Strombörse, Spotmarkt 2011-2015	15
Abb. 6:	Bandbreite des Strompreises für industrielle Großabnehmer	17
Abb. 7:	Wer trägt das EEG?	20
Abb. 8:	Entlastung der Industrie im EEG	22
Abb. 9:	Industriestrompreise, Vergleich des Anteils der Staatslasten	26

Abb. 10: Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne Abgaben und Umlagen, kleinere und mittlere Industriebetriebe,	27
Abb. 11: Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne erstattungsfähige Steuern, kleine und mittlere Industriebetriebe	27
Abb. 12: Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne Abgaben und Umlagen	28
Abb. 13: Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne erstattungsfähige Steuern	28
Abb. 14: Internationale Industriestrompreise, 2013	29

Feststellungen

1. Es gibt nicht „den“ Industriestrompreis, sondern eine große Bandbreite unterschiedlicher Abnahmefälle mit teilweise sehr individuellem Abnahmeverhalten
2. Im europäischen Vergleich haben die deutschen Strompreise einen der höchsten Anteile an staatlich induzierten Preisbestandteilen.
3. Deutschland hat im europäischen Vergleich die höchsten absoluten Aufwendungen für Erneuerbare Energien. Von den insgesamt 23,6 Mrd. € muss die Industrie für die Finanzierung des EEG 2014 7,4 Mrd. € aufwenden. Durch die Novellierung des EEG 2014 werden stromkostenintensive Unternehmen stärker mit der EEG-Umlage belastet als bisher. Insgesamt sinken 2015 die Umlagezahlungen der Industrie jedoch, was maßgeblich auf den Rückgang des Verbrauchs zurückzuführen ist.
4. 2014 betrug die theoretisch mögliche Spreizung der Strompreise zwischen industriellen Großabnehmern mit maximal möglicher Entlastung und Abnehmern ohne Möglichkeit zur Nutzung von Entlastungsregelungen über 10 Cent/kWh.
5. Die Industrie kommt, u. a. aufgrund des Merit-Order-Effekts, in unterschiedlichem Umfang in den Genuss sinkender Beschaffungspreise für Energie.
6. Bei vollständiger Streichung der besonderen Ausgleichsregelung läge die EEG-Umlage 2014 bei 4,88 Cent/kWh bzw. um 1,36 Cent/kWh niedriger als die geltende EEG-Umlage.
7. Bei Rücknahme der im EEG 2012 erfolgten Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung läge die EEG-Umlage 2014 bei rd. 5,95 Cent/kWh bzw. rd. 0,3 Cent/kWh niedriger.
8. Sehr große stromintensive Betriebe haben beim Strompreis neben den Energiekosten kaum Abgaben und Umlagen zu tragen.
9. Zahlreiche stromintensive Abnehmer stehen im internationalen Wettbewerb. Daher ist davon auszugehen, dass ohne substantielle Entlastungen deutliche Nachteile für den Produktionsstandort entstehen würden.
10. Die Wettbewerbsintensität deutscher stromintensiver Industriebetriebe muss im europäischen und internationalen Kontext besser abgebildet werden.

1 Einleitung

Der konsequente Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist eines der wichtigsten Vorhaben der Energiewende. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bildet die gesetzliche Grundlage für den Ausbau und die Förderung Erneuerbarer Energien und begünstigt deren Einspeisung in das Stromnetz. Finanziert wird der Ausbau von den Stromendverbrauchern in Form der EEG-Umlage, die sie mit dem Strompreis zahlen.

Neben der EEG-Umlage sind noch weitere Abgaben und Umlagen Bestandteil des Strompreises. Deren Anteil macht mittlerweile bei Industriekunden die Hälfte des Strompreises aus, bei Haushaltskunden sogar etwas mehr. Während die Beschaffungspreise an der Strombörse in den letzten Jahren deutlich gesunken sind, stiegen die Strompreise für Endverbraucher aufgrund von Abgaben und Umlagen, was sich auf das Vertrauen der Energieverbraucher in die Energiewende auswirkt. Hinzu kommt, dass sich immer mehr Ausnahmeregelungen herausgebildet haben, die stromkostenintensive Unternehmen von Abgaben und Umlagen beim Strompreis entlasten, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Diese Privilegierung führt zu höheren Belastungen bei den übrigen Stromverbrauchern, die nicht von Entlastungen profitieren. Die öffentliche Diskussion um steigende Strompreise und die Verteilung der staatlichen Sonderlasten beim Strompreis hat für viele politische Schlagzeilen gesorgt.

Regelmäßig analysiert der BDEW die Entwicklung der Strompreise und ihrer Bestandteile für verschiedene Verbrauchergruppen. Um ein genaueres und vor allem sachliches Bild von der Entwicklung zu bekommen, muss untersucht werden,

- wie sich der Strompreis in Deutschland zusammensetzt,
- wie sich die Strompreise insgesamt entwickelt haben,
- wie hoch die Belastung der Verbraucher mit staatlichen Umlagen und Abgaben tatsächlich ist,
- welche Entlastungsregelungen beim Strompreis existieren und für wen sie gelten,
- welchen Beitrag einzelne Verbrauchergruppen zur Umlagenfinanzierung des EEG leisten.

Mit seiner im April 2014 veröffentlichten Energie-Info „Industriestrompreise – Ausnahmeregelungen bei Energiepreisbestandteilen“ hat der BDEW Antworten auf die o. g. Fragen und einen Überblick darüber gegeben, welche Entlastungsregelungen zugunsten der Industrie in Deutschland existieren und unter welchen Voraussetzungen sie gewährt werden.

Das komplexe Zusammenspiel von Abnahmefällen, Be- und Entlastungstatbeständen wird durch dieses Papier nicht einfacher. Aber es wird transparenter. Ziel ist es nicht, Partei zu ergreifen, sondern Sachverhalte objektiv aufzubereiten und Zusammenhänge aufzuzeigen.

Im Vordergrund der Energie-Info steht die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Mit der Novellierung des EEG im Jahr 2014 wurde die Besondere Ausgleichsregelung maßgeblich geändert. Diese Änderungen waren in der Energie-Info aus dem Jahr 2014 noch nicht berücksichtigt. Bezugsjahr ist deshalb – wo immer möglich – 2014.

Die vorliegende aktualisierte Fassung stellt die neuen Regelungen dar und beschäftigt sich u. a. mit folgenden Fragen:

- Welche Unternehmen sind nach der geänderten Besonderen Ausgleichsregelung begünstigt?
- Welche Auswirkungen haben die Änderungen für stromkostenintensive Unternehmen?
- Wie ändert sich die Verteilung der Umlagekosten?

2 Die wesentlichen Entwicklungen im Jahr 2014/2015

2.1 EEG-Reform 2014: Auswirkungen für die Industrie

Die Entwicklung und Höhe der Stromkosten der Industrie wird unter anderem stark von der Entwicklung der EEG-Umlage sowie den Regelungen zur Begünstigung bestimmter Großverbraucher im Rahmen des EEG bestimmt. Auch die Regelungen zum Selbstverbrauch aus eigenen Stromerzeugungsanlagen haben für die Industrie und ihre Stromkosten bedeutsame Auswirkungen. Am 1. August 2014 trat das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) in Kraft. Beide Regelungen wurden im neuen EEG angepasst, um die Belastungen der EEG-Umlage besser zu verteilen.

Auch wenn die Besondere Ausgleichsregelung in ihrem Grundsatz treu bleibt, nämlich stromkostenintensive Unternehmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie Schienenbahnen zum Erhalt ihrer intermodalen Wettbewerbsfähigkeit zu entlasten, gibt es im neuen EEG deutliche Änderungen. Damit werden im Kern zwei Ziele verfolgt: Erstens die Einschränkung des Begünstigtenkreises und zweitens eine höhere Beteiligung der begünstigten Unternehmen an der Finanzierung des EEG als bislang. Grundlage für die Ausgestaltung der neuen Besonderen Ausgleichsregelung bilden die am 9. April 2014 von der Europäischen Kommission verabschiedeten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014-2020). Die konkrete Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung im neuen EEG wird im Kapitel 5.3 dargestellt. Der Selbstverbrauch von Strom aus Eigenerzeugungsanlagen war bisher nicht in die EEG-Umlage einbezogen, wenn der Eigenversorger die Stromerzeugungsanlage betreibt, den Strom selbst verbraucht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder in räumlichem Zusammenhang selbst verbraucht wird. Diese Regelung hat dazu geführt, dass die Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen zunehmend wirtschaftlich attraktiv geworden ist. Besonders in den Segmenten private Haushalte und Gewerbe kann ein rascher und dynamischer Zubau von Erzeugungsanlagen zum Selbstverbrauch erwartet werden. Da die Betreiber dieser Anlagen entsprechend weniger zur Umlagenfinanzierung des EEG beitrugen, führte dies bisher zu einer wachsenden EEG-Umlage für die verbleibenden Stromverbraucher. Das EEG 2014 sieht nunmehr vor, den selbstverbrauchten Strom in begrenztem Umfang mit der EEG-Umlage zu belasten. Im § 61 ist geregelt, dass auch für selbsterzeugten und -verbrauchten Strom grundsätzlich die EEG-Umlage zu zahlen ist. Weiterhin befreit bleiben alle Bestandsanlagen, d. h. im Grundsatz Anlagen die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wur-

den und bei denen vor dem 1. August 2014 eine Eigenversorgung betrieben wurde. Beim Bestandsprivileg ist unter bestimmten Voraussetzungen die Erweiterung, Erneuerung und Ersetzung der Anlagen möglich, wobei die installierte Leistung maximal um 30 Prozent erhöht werden darf. Neuanlagen werden ab dem 1. August 2014 bei der Eigenversorgung mit der vollen EEG-Umlage belastet. Von einer reduzierten EEG-Umlage profitieren Anlagen, die Erneuerbare-Energien-Anlagen und neue hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Eigenversorgung nutzen. Das EEG 2014 enthält eine Übergangsregelung, mit der die reduzierte EEG-Umlage für diese Anlagen von zunächst 30 Prozent auf 40 Prozent ab 2017 gesteigert wird. Im Rahmen der Notifizierung des EEG 2014 hat die Europäische Kommission Einwände gegen die Privilegierung für Bestandsanlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen hervorgebracht und die beihilferechtliche Genehmigung für diese Tatbestände bis Ende 2017 befristet genehmigt.. Im EEG 2014 wurde festgehalten, dass die Bundesregierung § 61 Absatz 3 und 4 bis zum Jahr 2017 überprüft und rechtzeitig einen Vorschlag zur Neugestaltung der Regelung vorlegt. Derzeit befindet sich die Bundesregierung in Verhandlungen mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission über die zukünftige Regelung für Bestandsanlagen.

Eine Befreiung des Selbstverbrauchs von Anlagen wird gewährt, wenn diese eine Leistung von höchstens 10 kW aufweisen (für eine erzeugte und zur Eigenversorgung genutzte Menge von maximal 10 MWh/Jahr) und der selbst erzeugte Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Des Weiteren entfällt die EEG-Umlage u. a. für den Kraftwerkseigenverbrauch sowie für Letztverbraucher, die sich selbst vollständig mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgen und keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen.

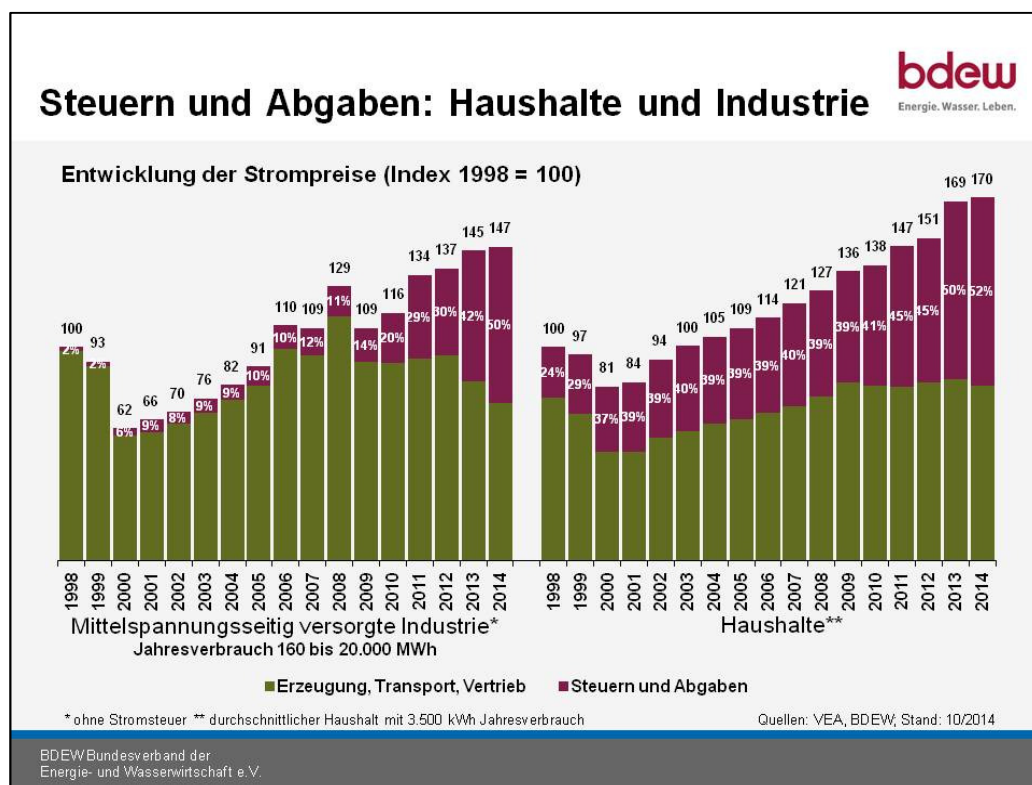
2.2 Entwicklung der Strompreise und der Steuern, Abgaben und Umlagen

Der Anteil staatlich induzierter Sonderlasten beim Strompreis hat in Deutschland in den vergangenen Jahren beträchtlich zugenommen. Besonders deutlich zeigt sich diese Entwicklung beim durchschnittlichen Haushaltskundenpreis für Strom. Im Jahr 2014 lag der Anteil der Steuern, Abgaben und Umlagen bei 52 Prozent des Strompreises für Haushaltskunden.

Auch für größere Abnehmer wie die Industrie sind die staatlichen Sonderlasten im gleichen Zeitraum gestiegen. Dies gilt vor allem für die absolute Höhe der Belastungen: Betrug der Anteil der Steuern, Umlagen und Abgaben 1998 noch 0,19 Cent/kWh, so lag er 2014 für nicht EEG-entlastete Industriekunden bei 6,82 Cent/kWh¹. Das folgende Schaubild stellt die Entwicklung der Strompreise und des Anteils der Steuern und Abgaben für die Industrie und Haushaltskunden seit der Liberalisierung des deutschen Strommarktes dar. Dabei ist die Stromsteuer, die für Industriekunden teilweise rückerstattungsfähig ist, bei der Industrie nicht enthalten.

¹ Vgl. BDEW-Strompreisanalyse, Haushalte und Industrie, vom 02.12.2014

Abb. 1: Steuern und Abgaben: Haushalte und Industrie, 1998 bis 2014



Mit der Einführung der einzelnen staatlichen Umlagen und Abgaben wurden auch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen für größere Verbraucher herausgebildet, um energieintensive Produktionsprozesse von Strompreisbestandteilen teilweise zu entlasten oder komplett zu befreien, da ansonsten aufgrund des hohen Anteils der Stromkosten an den Produktionskosten Belastungen entstehen würden, die die Rentabilität und damit den Standort dieser Betriebe gefährden könnten. Sie betreffen Entlastungen bei Umlagen im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des Energiewirtschaftsgesetzes, Entlastungen im Rahmen des Strom- und Energiesteuergesetzes sowie Entlastungen im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung. Die Ausnahmeregelungen unterscheiden sich stark nach Jahresverbräuchen, Wirtschaftssektoren, Verbrauchsschwellen und Höhe der Entlastung. Darüber hinaus wurden die Regelungen in den letzten Jahren teilweise geändert.

Die Entlastungsregelungen für die Industrie führen zu höheren Belastungen bei nicht-privilegierten Stromkunden, da diese dann einen höheren Anteil zur Finanzierung der jeweiligen Umlage beitragen müssen. Die Kosten der Förderung Erneuerbarer Energien stiegen in den vergangenen Jahren, und der Kreis privilegierter Unternehmen wurde ausgeweitet. Vor diesem Hintergrund hat sich die Debatte um die Verteilung der Kosten verschärft. Die Europäische Kommission hatte Ende 2013 ein förmliches Beihilfeprüfverfahren gegen Deutschland eingeleitet, um die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2012 zu prüfen. Das Ver-

fahren wurde mit Beschluss der EU-Kommission vom 25. November 2014 beendet. Die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2012 wurde für teilweise unvereinbar mit dem europäischen Beihilferechtsrahmen erklärt. Bereits mit Wirkung zum 1. August 2014 war die Besondere Ausgleichsregelung im EEG 2014 neu gefasst und der Kreis der Begünstigten verengt worden. Für die Jahre 2013 und 2014 mussten einzelne Unternehmen EEG-Umlage nachzahlen.

Zudem hat die Europäische Kommission neue Vorschriften für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie verabschiedet. Darin werden auch Vorgaben für die Ermittlung der Stromkostenintensität gemacht, welche ein maßgebliches Kriterium dafür ist, ob energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen bei der EEG-Umlage entlastet werden können. Derzeit entwickelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geeignete Verfahren, um die entsprechenden Vorgaben für die zukünftigen Antragsverfahren praktikabel auszugestalten. Bis 2016 gilt eine Übergangsfrist, spätestens für das Entlastungsjahr 2017 muss ein geeignetes und von der Europäischen Kommission notifiziertes Verfahren umgesetzt sein. Da die Antragsfrist für eine Entlastung im Jahr 2017 am 30. Juni 2016 endet, muss spätestens bis Anfang 2016 eine Festlegung für ein geeignetes Verfahren erfolgen, damit alle Beteiligten die Rahmenbedingungen für die Antragstellung kennen.

3 Internationale und nationale Verflechtungen der deutschen Industrie

Die Energiekosten stellen je nach Industriebranche neben den Rohstoffen einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Während bei der Stahlindustrie Energie einen Anteil von 4 Prozent (Linz-Donawitz-Verfahren) bzw. von 10 Prozent (Elektrolichtbogenofen) an den Gesamtkosten ausmacht, sind es bei der Aluminiumindustrie durchschnittlich 36 Prozent.² Um die Auswirkungen der Energiekosten auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen besser einordnen zu können, ist eine generelle Einordnung der deutschen Wirtschaft in das Geflecht der internationalen Handelsbeziehungen hilfreich.

Die deutsche Wirtschaft ist seit jeher eng in den internationalen Handel eingebunden, und im Zuge der Globalisierung haben sich auch die deutschen Handelsbeziehungen mit dem Ausland weiter intensiviert. Nach vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes hat Deutschland im Jahr 2014 so viele Güter und Dienstleistungen exportiert wie nie zuvor. Die Ausfuhren beliefen sich auf 1.326 Mrd. € und lagen damit preisbereinigt um gut 170 Mrd. € höher als im Jahr 2008 vor Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise. Auch die Einfuhren lagen mit 1.136 Mrd. € preisbereinigt gut 160 Mrd. € höher als 2008. Im Saldo ergab sich ein Rekord-Ausfuhrüberschuss in Höhe von 189 Mrd. €. Damit ist die Exportwirtschaft eine tragende Säule des Wirtschaftswachstums in Deutschland. Dabei sind die anderen europäischen Länder

² Roland Berger, „Impact of power prices on the competitiveness of power-intensive industries“ Januar 2014

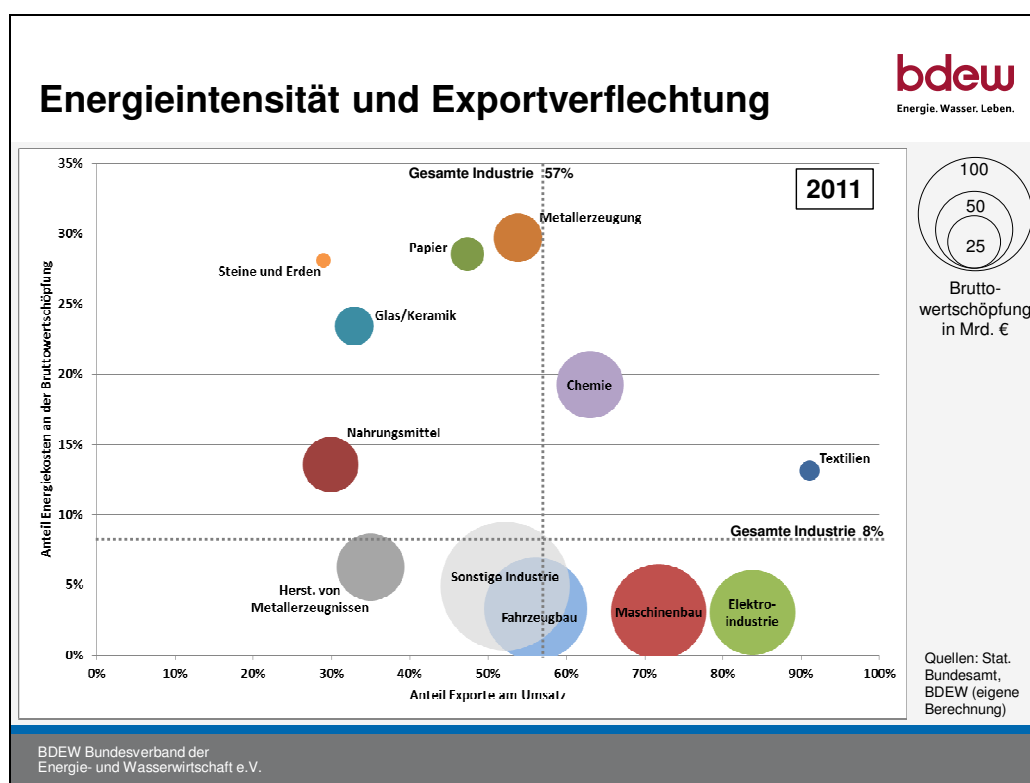
Deutschlands wichtigste Handelspartner. Gut zwei Drittel der deutschen Exporte gingen 2013 nach Europa, weitere wichtige Handelspartner sind Asien und Amerika. Die deutschen Importe verteilen sich von der Struktur her ähnlich auf die einzelnen Regionen³.

Dabei allerdings von der deutschen Exportwirtschaft zu sprechen, greift bei weitem zu kurz. Auch wenn nahezu alle Branchen der deutschen Industrie substanzielle Anteile ihrer Umsätze im Ausland tätigen, sind dennoch deutliche Unterschiede festzustellen. Branchen, wie Chemie, Maschinenbau, die Elektroindustrie und die Textilindustrie weisen einen Umsatzanteil am Wert der Ausfuhren von über 60 Prozent auf, für die gesamte Industrie sind es 57 Prozent. Wertmäßig tätigt der Fahrzeugbau die meisten Ausfuhren und ist damit eine der wichtigsten Exportbranchen, der Anteil liegt aufgrund des ebenfalls starken Absatzmarktes im Inland mit 56 Prozent aber leicht unter dem Anteil der gesamten Industrie. (Abb. 2).

Maßgeblich für das Exportgeschäft ist die Kostenstruktur des Industriestandorts Deutschland. Im Rahmen der Debatte um Entlastungen der Industrie bei den Energiekosten ist es daher von Bedeutung, welchen Anteil die Energiekosten an den Produktionskosten beziehungsweise der Wertschöpfung ausmachen. Abb. 2 zeigt neben der Exportneigung einzelner Branchen auch deren Anteil der Energiekosten an ihrer Bruttowertschöpfung und damit ihre Energieintensität für das Jahr 2011. Eine explizite Darstellung der Stromkosten als Anteil an der Bruttowertschöpfung ist anhand der verfügbaren Daten leider nicht möglich. Da Strom aber als universell einsetzbare Energieform der am intensivsten genutzte Energieträger in der Industrie ist, liefert auch die Betrachtung der gesamten Energiekosten eine gute Indikation für die Bedeutung der Stromkosten bei industriellen Fertigungsprozessen. In der Industrie insgesamt belaufen sich die Energiekosten auf acht Prozent gemessen an der Brutto-Wertschöpfung. Zahlreiche, wenig energieintensive Branchen liegen deutlich darunter, es gibt aber auch sehr energieintensive Branchen wie Steine und Erden, die Papierindustrie oder die Metallerzeugung, deren Energiekosten sich auf bis zu 30 Prozent der Brutto-Wertschöpfung belaufen. Auch die Chemiebranche erreicht hier einen Wert von knapp 20 Prozent. Dabei ist wichtig, dass hier eine hochaggregierte Sicht auf die Branchen erfolgt. Innerhalb dieser Branchen gibt es einzelnen Bereiche und Produktionsprozesse – beispielsweise die Aluminiumherstellung oder die Chlorgas-Elektrolyse, die weitaus energieintensiver sind. Neuere Daten liegen bislang leider nicht vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere die Erhöhung der EEG-Umlage 2014 den Anteil der Energiekosten an der Brutto-Wertschöpfung in einigen Branchen weiter erhöht hat.

³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 7, Reihe 1, Jahr 2013 vom 18.03.2014

Abb. 2: Energieintensität und Exportverflechtung der deutschen Industrie 2011



Zusammenfassend lässt sich sagen: Die deutsche Industrie ist insgesamt stark vom Exportgeschäft abhängig, auch wenn es zwischen einzelnen Branchen deutliche Unterschiede gibt. Auch hinsichtlich der Energieintensität und damit der Auswirkung der Energiekosten auf die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen ist die Industrie keineswegs homogen. Branchen mit einem relativ geringen Anteil der Energiekosten stehen Branchen gegenüber, in denen einzelne energieintensive Produktionsprozesse zu einem sehr hohen Energiekostenanteil führen und in denen ein weiterer Anstieg der Energiekosten die Wettbewerbsfähigkeit deutlich beeinträchtigen würde.

Hinzu kommt: Eine isolierte Sicht auf einzelne Branchen einerseits und eine Fokussierung auf die Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit andererseits vernachlässigt die engen industriellen Verflechtungen der Industrie innerhalb Deutschlands: So sind die einzelnen Branchen über Industriecenter und branchenübergreifende Wertschöpfungsketten eng miteinander verbunden. Energieintensive Branchen erhalten Vorleistungen größtenteils aus Deutschland und sind mit Dienstleistern und Zulieferern über Wertschöpfungsketten miteinander verbunden. Die chemische und pharmazeutische Industrie bezieht z. B. 64 Prozent ihrer Vorleistungen aus Deutschland.⁴ Die Automobilindustrie ist ein bedeutender Abnehmer von Metallerzeugnissen und Kunststoffen. Wirtschaftliche Faktoren, die Einfluss auf die Kostensituation von Industrieunternehmen haben – wie z. B. Änderungen bei den Energiekosten

⁴ IHS „A more competitive Energiewende“, März 2014

– wirken sich somit über verflochtene Wertschöpfungsketten immer auch auf andere Wirtschaftszweige aus.

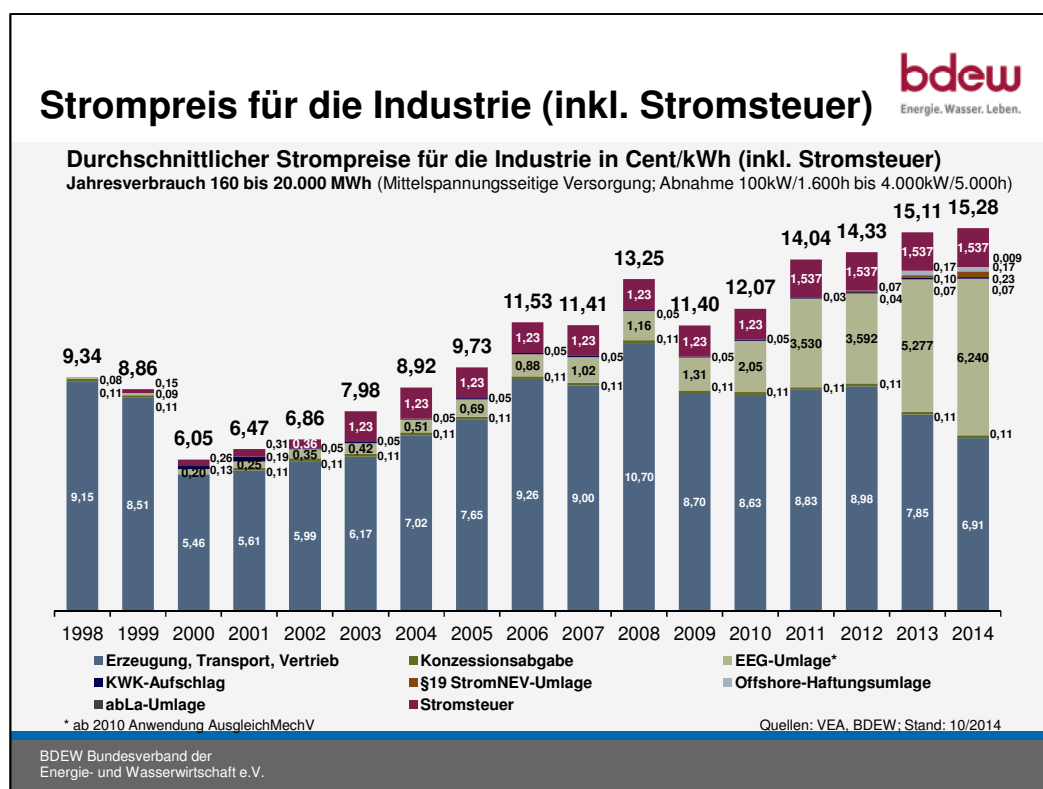
IHS Inc. hat in einer aktuellen Studie⁵ den Einfluss der Energiepreise auf die Wettbewerbsfähigkeit von deutschen Unternehmen analysiert. 16 Branchen, darunter energieintensive Sektoren wie Papier, Chemie oder der Metallerzeugung, wurden im Hinblick auf die Veränderung ihrer Nettoexporte im Zusammenhang mit der Entwicklung der Energiekosten untersucht. IHS kommt zu dem Ergebnis, dass die deutschen Exporte, obwohl sie in den letzten Jahren wieder gestiegen sind, noch wesentlich höher hätten sein können, wenn die deutschen Industriestrompreise nicht wesentlich stärker als in anderen Ländern gestiegen wären. Für den Zeitraum von 2008 bis 2013 sind laut IHS 52 Mrd. € an Nettoexportverlusten direkt den im internationalen Vergleich stärker gestiegenen deutschen Industriestrompreisen zuzurechnen. Der Großteil der Nettoexportverluste, fast 60 Prozent, traf dabei die energieintensiven Sektoren, aber auch nicht-energieintensive Branchen waren maßgeblich betroffen.

⁵ IHS „A more competitive Energiewende“, März 2014

4 Industriestrompreise in Deutschland

Ein Blick auf die Entwicklung der durchschnittlichen Industriestrompreise für kleine bis mittlere Industriebetriebe seit 1998, dem Beginn der Liberalisierung des Strommarktes in Deutschland, zeigt, dass die Preise für Erzeugung/Transport/Vertrieb zurückgegangen sind und sich heute auf dem Niveau von 2004 und deutlich unter dem Niveau von 1998 befinden. Im Gegenzug sind die staatlichen Belastungen gestiegen, weshalb der Preis pro kWh insgesamt gestiegen ist.

Abb. 3: Entwicklung und Zusammensetzung der Industriestrompreise in Deutschland seit 1998



Im Jahr 2014 zahlten kleine bis mittlere Industriestromkunden durchschnittlich 15,56 Cent pro kWh (Abb. 3). Der Anteil staatlicher Abgaben und Steuern lag bei 8,36 Cent/kWh, was 54 Prozent des Strompreises entspricht. Im Vergleich dazu zahlte ein Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh durchschnittlich 29,14 Cent/kWh mit einem Anteil von 15,13 Cent/kWh an staatlichen Sonderlasten⁶. Der prozentuale Abgabenanteil lag damit bei 52 Pro-

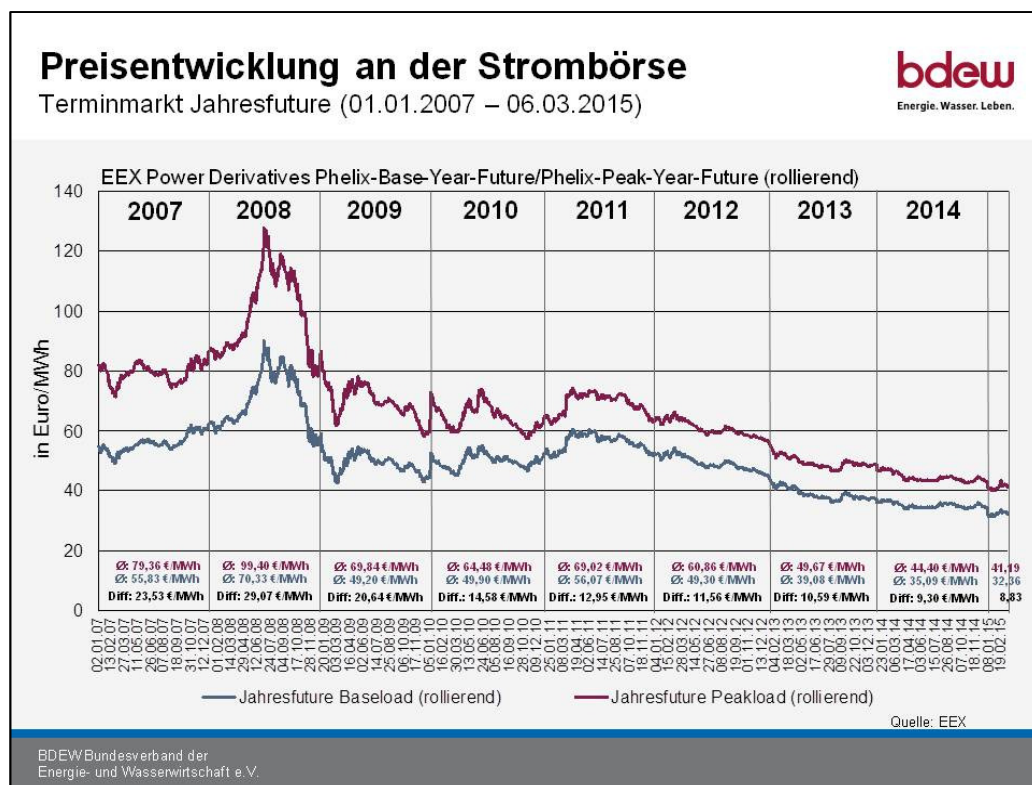
⁶ BDEW Strompreisanalyse November 2013

zent. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass sich in den höheren Strompreisen für Haushalte ein anderes Abnahmeverhalten als bei der Industrie und – wegen der Anschlüsse an die Niederspannungsebene – höhere Netzentgelte widerspiegeln.

4.1 Preisentwicklung an der Strombörse

Die Preise für die Beschaffung von Strom durch die Vertriebe werden am Großhandelsmarkt für Strom gebildet. Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der Preise an der Strombörse EEX in den letzten Jahren. Deutlich zeigt sich auch hier der Abwärtstrend bei den Strompreisen.

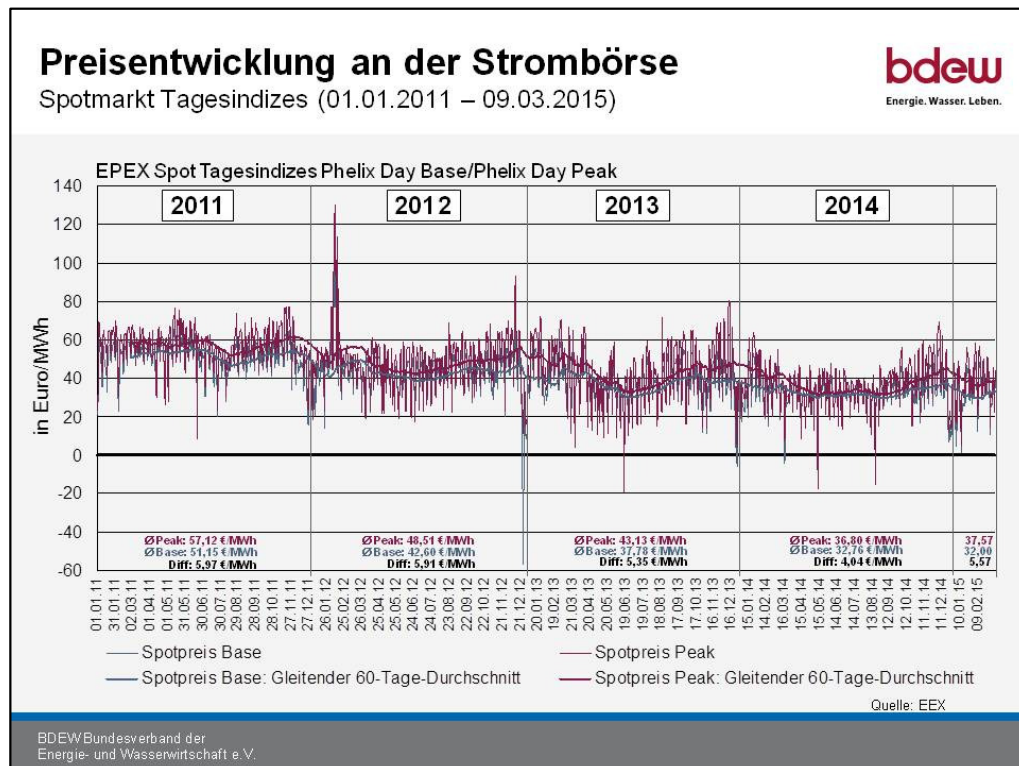
Abb. 4: Preisentwicklung an der Strombörse, Terminmarkt, 2007-2015



Der Terminmarkt (Abb. 4) zeigt die Preisentwicklung für die strukturierte Beschaffung der Stromvertriebe und ist maßgeblich für die Entwicklung der Beschaffungskosten verantwortlich, da hierüber ein Großteil der Absatzmengen der Stromvertriebe in einzelnen Tranchen im Voraus eingekauft werden. Auch am Spotmarkt ist ein Absinken des Preisniveaus um über 20 €/MWh gegenüber 2011 zu beobachten. Am Spotmarkt können Stromvertriebe kurzfristig (day ahead und intraday) Strommengen einkaufen und verkaufen. Er dient hauptsächlich der kurzfristigen Anpassung der beschafften Strommengen an den prognostizierten Verbrauch

der Kunden am Folgetag. Kurzfristige Schwankungen können witterungsbedingt oder aufgrund von nicht planbaren Sondereffekten auftreten; in der Industrie spielen auch kurzfristige Produktionsausweitungen oder -einschränkungen eine Rolle. Der Einfluss des Preisniveaus auf die Beschaffungskosten eines Stromvertriebs ist aber aufgrund der strukturierten, vorausschauenden Beschaffung deutlich geringer als das Preisniveau am Terminmarkt.

Abb. 5: Preisentwicklung an der Strombörse, Spotmarkt 2011-2015



5 Entlastungsregelungen beim Strompreis

Vereinfacht betrachtet, setzt sich der Strompreis aus drei Teilen zusammen: Erstens den Kosten für die Strombeschaffung und den Vertrieb, den Netzentgelten als Gebühr für die Nutzung des Stromnetzes sowie den Kosten für Messung und Abrechnung und drittens den gesetzlich verursachten Belastungen des Strompreises in Form von Abgaben und Steuern. Dazu zählen die Umlagen zur Förderung der Erneuerbaren Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Risikoabsicherung des Ausbaus der Offshore-Windparks, zur Minderung der Netzentgelte für bestimmte Kunden, und seit 2014 die Umlage für abschaltbare Lasten, mit der Stromverbraucher vergütet werden, die im Rahmen des Lastmanagements in Spitzenlastzeiten bei Bedarf und auf Abruf des Netzbetreibers ihren Verbrauch vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (umgangssprachlich als „Ökosteur“ bekannt) sowie letzten Endes die Mehrwertsteuer.

Mit dem Anstieg der staatlichen Belastungen des Strompreises sind kontinuierlich Ausnahmeregelungen entstanden, um bestimmte Verbrauchergruppen teilweise bis nahezu vollständig von Steuern und Abgaben zu entlasten.

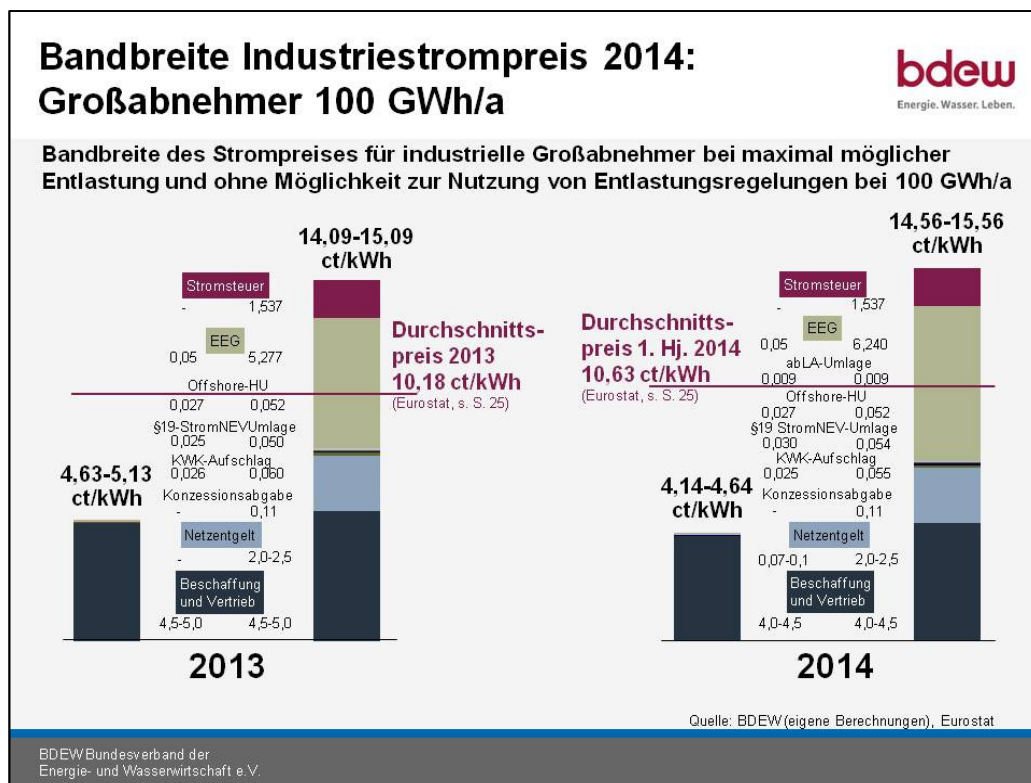
Ob ein Verbraucher entlastet wird, hängt von verschiedenen Kriterien ab: Während für die Netzentgelt-Minderung die Charakteristik der Netznutzung entscheidend ist, ist für den KWK-Aufschlag oder die Offshore-Haftungsumlage der Jahresverbrauch oder der Stromkostenanteil maßgeblich. Für die im Jahr 2014 neu eingeführte Umlage für abschaltbare Lasten (abLA-Umlage) gibt es keine Entlastungsregelungen. Eine pauschale Beurteilung der Preisminierungen für große oder stromintensive Verbraucher ist daher nur schwer möglich, da jeder Verbraucher individuell betrachtet werden muss. Es ist aber möglich, die maximale Bandbreite des Strompreises von Großverbrauchern näherungsweise abzuschätzen. Abbildung 6 zeigt dies für einen Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch von 100 GWh. Dabei wird einmal der hypothetische Strompreis bei einer maximal möglichen Entlastung ermittelt unter der Annahme, dass dieser Verbraucher sämtliche Kriterien für sämtliche Entlastungsregelungen erfüllt. Dies ergibt den geringstmöglichen Abnahmepreis, den ein Verbraucher erzielen kann, auch wenn in der Realität dieses Preisniveau nur sehr wenige Industriebetriebe mit äußerst stromintensiven Produktionsprozessen und hohen Benutzungsstunden erzielen können. Die Obergrenze ist der Preis, der fällig wird, wenn ein Betrieb keinerlei spezifische Entlastungsregelungen beanspruchen kann, wobei die Obergrenze zudem regional unterschiedlich sein kann, da in der Darstellung ein durchschnittliches Netzentgelt angenommen wurde, welches je nach Standort variieren kann. Im Ergebnis ergibt sich für 2014 eine Spannbreite von gut 10 Cent/kWh mit einem Minimalpreis bei etwa 4,5 Cent/kWh (2014) und einem Maximalpreis von etwa 15 Cent/kWh. Gemäß Eurostat lag der Durchschnittspreis für Verbraucher von 70 bis 150 GWh Jahresverbrauch bei 10,6 Cent/kWh im 1. Halbjahr 2014.

Auch wenn man damit keine Aussage über die Verteilung der Preise über die Spannbreite erhält, wird dennoch offensichtlich, dass ein Großteil der Großverbraucher Strompreise von

über 10 Cent/kWh entrichten muss. Auch wenn einige Produktionsprozesse wie beispielsweise die Aluminiumverhüttung oder der Grundstoffchemie nahe an Stromkosten von 4 bis 5 Cent/kWh herankommen können, gibt es dennoch auch andere Großverbraucher – beispielsweise große Automobil- oder Nahrungsmittelhersteller –, die Preise im oberen Bereich der Bandbreite für ihren Fremdstrombezug entrichten müssen.

Zudem werden zwei weitere Punkte offensichtlich: Erstens sorgt ein hoher Stromverbrauch nicht zwangsläufig für umfangreiche Entlastungen beim Strompreis und zweitens werden die Unterschiede beim Strompreis in erster Linie durch die Höhe der EEG-Umlage und in zweiter Linie durch die Netzentgeltminderungen bestimmt. Die entstehende Spreizung bei den übrigen Umlagen ist aufgrund der ohnehin schon vergleichsweise geringeren Beträge insgesamt geringer.

Abb. 6: Bandbreite des Strompreises für industrielle Großabnehmer



5.1 Stromsteuer: Ermäßigter Satz und Spitzenausgleich

Die Stromsteuer wird fällig, wenn Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Sie ist vom Letztverbraucher zu zahlen und beträgt derzeit regulär 2,05 Cent/kWh. Gesetzesgrundlage ist das Stromsteuergesetz (StromStG).

Für verschiedene Zwecke bestehen bei der Stromsteuer Entlastungsregelungen. Unternehmen des produzierenden Gewerbes zahlen grundsätzlich einen reduzierten Steuersatz, bekommen die gezahlte Stromsteuer zum großen Teil erstattet oder sind generell von der Stromsteuer befreit. In der damaligen Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1998 heißt es dazu, dass energieintensive Unternehmen einen im Vergleich zu Unternehmen anderer Wirtschaftszweige bereits jetzt einen überdurchschnittlich hohen Energiekostenanteil bezogen auf die Produktionskosten aufweisen. Und schon im Jahr 1998 wurde konstatiert: Da das Energiepreisniveau in Deutschland ohnehin eines der höchsten in der EU ist, wäre ohne eine steuerliche Entlastung eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit nicht auszuschließen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entlastungen bei der Stromsteuer:

StromStG	Entlastungsregelung	Begünstigte
§9 Abs. 2	Ermäßigter Steuersatz von 1,14 Cent/kWh	Schienenbahnen
§9a	Generelle Steuerbefreiung für bestimmte energieintensive Produktionsprozesse	Unternehmen des produzierenden Gewerbes: - Elektrolyse, - Herstellung von Glas, Ziegeln, Zement, - Metallerzeugung und -bearbeitung, - chemische Industrie
§9b	Ermäßigter Steuersatz von 1,54 Cent/kWh	Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft
§10	Spitzenausgleich: mögliche Rückerstattung der Stromsteuer bis zu max. 90 % in Abhängigkeit vom Betrag des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen des Industriebetriebs. Die Erstattung erfolgt rückwirkend auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt, der somit minimal mögliche Steuersatz beträgt 0,15 Cent/kWh.	Unternehmen des produzierenden Gewerbes

5.2 Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen zahlen, wenn sie öffentliche Verkehrswege für den Betrieb von Energieversorgungsleitungen nutzen. Die Konzessionsabgabe kommt den Städten und Gemeinden zugute.

Die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben regelt die Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Für Sondervertragskunden beträgt der Höchstbetrag je Kilowattstunde 0,11 Cent/kWh. Hintergrund für die geminderte Konzessionsabgabe für Gewerbebetriebe ist, dass Städte und Kommunen durch die ansässigen Gewerbebetriebe hauptsächlich durch die entrichtete Gewerbesteuer direkt profitieren.

Sondervertragskunden, deren Abnahmepreis unterhalb des Grenzpreises liegt, sind von der Konzessionsabgabe befreit (vgl. § 2 Abs. 4 KAV). Der Grenzpreis ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden in Deutschland aus dem vorvergangenen Jahr und wird vom Statistischen Bundesamt ermittelt und veröffentlicht. Der maßgebliche Grenzpreis für 2014 wird auf Basis des Durchschnittserlöses des Jahres 2012 ermittelt. 2014 beträgt dieser 11,89 Cent/kWh.

Hintergrund der Minderung der Konzessionsabgabe für Gewerbebetriebe ist, dass die Kommune hauptsächlich von den gezahlten Gewerbesteuern der Unternehmen profitiert.

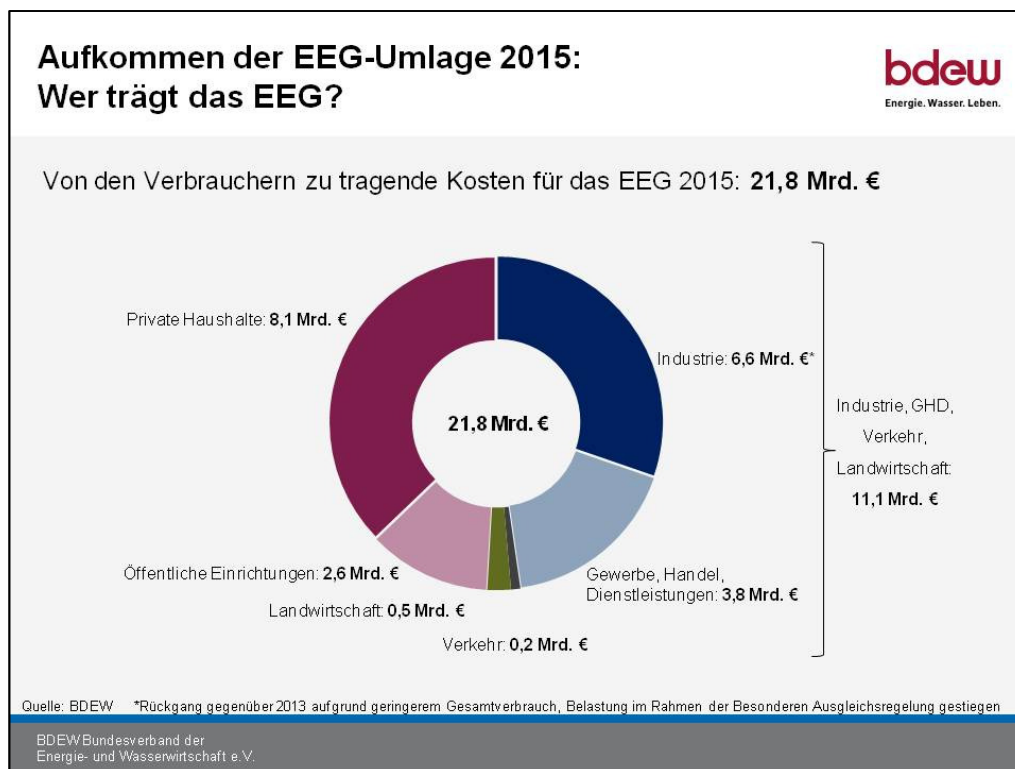
5.3 EEG-Umlage: Besondere Ausgleichsregelung (EEG 2014)

Die EEG-Umlage ist der größte Posten der staatlichen Abgaben bzw. Umlagen beim Strompreis. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt den Ausbau der Erneuerbaren Energien und gewährleistet eine kontinuierliche Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung: So sollen in den Jahren 2025 bzw. 2035 zwischen 40 und 45 Prozent bzw. zwischen 55 und 60 Prozent und im Jahr 2050 bis zu 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs (§1 Abs. 2 EEG 2014) durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Die Stromnetzbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig ins Stromnetz aufzunehmen. Bis zum EEG 2012 wurden die Strommengen in der Regel durch die Übertragungsnetzbetreiber am Spotmarkt vermarktet, während die EEG-Anlagenbetreiber für den eingespeisten Strom gesetzlich fixierte Vergütungssätze erhielten. Mit dem EEG 2012 wurde die Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell zunächst optional und ab dem EEG 2014 obligatorisch eingeführt. Im Fall der Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell erhalten die Anlagenbetreiber die Erlöse aus dem Verkauf der Strommengen und eine „Marktprämie“. Die Differenz, die sich im Rahmen der Vermarktung durch die ÜNB aus den festen EEG-Vergütungssätzen und den erzielten Vermarktungserlösen für Strom aus Erneuerbaren Energien an der Strombörse ergibt, zzgl. der gezahlten „Marktprämien“ aus der Direktvermarktung, werden in Form der EEG-Umlage von den Endverbrauchern finanziert.

Während die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe in den letzten Jahren konstant geblieben sind, hat sich die EEG-Umlage bis 2014 auf 6,24 Cent/kWh erhöht. Für das Jahr 2015 ist sie leicht zurückgegangen auf 6,17 Cent/kWh.

Die steigende Belastung der Kosten aus dem EEG für die Verbraucher hat die Debatte um die Verteilung der Kosten deutlich intensiviert. Den größten Teil der Belastung tragen die privaten Haushalte mit rund 8,3 Mrd. € bzw. 35 Prozent der EEG-Förderung im Jahr 2014, obwohl ihr Anteil am Stromverbrauch als zweitgrößte Verbrauchergruppe lediglich rund ein Viertel beträgt. Die zweitgrößte Kostenbelastung trägt die Industrie mit rund 7,4 Mrd. € bei einem Anteil am Stromverbrauch von knapp 50 Prozent, alle Wirtschaftssektoren gemeinsam tragen 12,5 Mrd. € der EEG-Förderung (Abb. 7).

Abb. 7: Wer trägt das EEG?



Im Zuge der Verteilungsdebatte bildet – neben der Befreiung des Selbstverbrauchs aus eigenen Stromerzeugungsanlagen – die Besondere Ausgleichsregelung des EEG zur Entlastung stromintensiver Industriebetriebe den Kern der Diskussion. „Die Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen ist im EEG 2014 in den §§ 63 und 64 geregelt. Die EEG-Umlage für Strom wird für stromkostenintensive Unternehmen begrenzt, „um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, [...] soweit hierdurch die [...] Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.“ (BesAR § 63 EEG 2014). Das Ziel des Erhalts der internationalen

und intermodalen Wettbewerbsfähigkeit wird klar formuliert, allerdings unter der Restriktion der Vereinbarkeit mit den Interessen aller Verbraucher.

Die Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 63 und 64 EEG 2014 gilt nur für stromkostenintensive Letztverbraucher bestimmter, im Anhang 4 des EEG 2014 genannter Branchen und Gewerbe. Diese wurden nach den EU- Umwelt- und Energiebeihilfe-Leitlinien als besonders stromkosten- und/oder handelsintensiv eingestuft. Antragsberechtigt sind stromkostenintensive Unternehmen der im EEG 2014 definierten Branchen, deren verbrauchte Strommenge im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat. Die Stromkostenintensität definiert sich nach Listenzugehörigkeit: Die im Anhang 4 EEG 2014 genannten Branchen sind in Liste 1 und Liste 2 unterteilt. Um antragsberechtigt zu sein, muss der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens der Liste 1 mindestens 16 Prozent, ab dem Antragsjahr 2015 mindestens 17 Prozent, betragen. Bei einem Unternehmen nach Liste 2 muss der Anteil mindestens 20 Prozent betragen. Zudem müssen antragsberechtigte Unternehmen nachweisen, dass sie ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein System zur Energieeffizienzverbesserung betreiben.

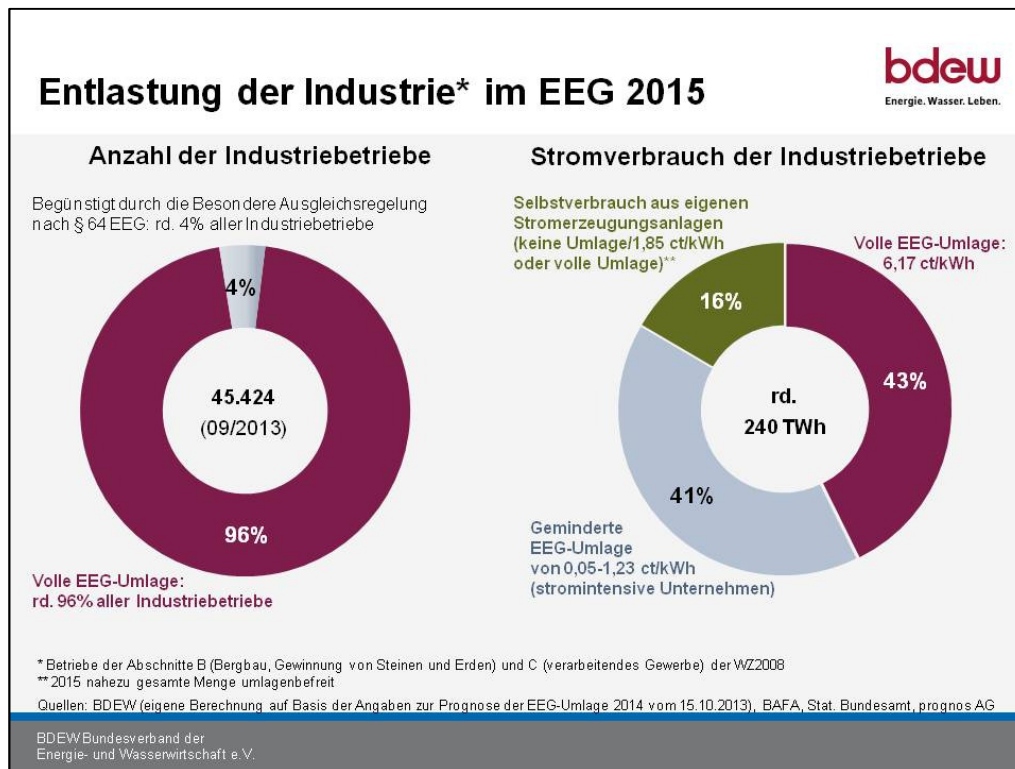
Für die erste verbrauchte Gigawattstunde pro Jahr zahlen auch stromkostenintensive Unternehmen die volle EEG-Umlage (Selbstbehalt). Für den darüber hinaus verbrauchten Strom erhalten privilegierte Unternehmen folgende Entlastungen:

- 15 Prozent der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh/Jahr, höchstens jedoch
 - o 4 Prozent der Bruttowertschöpfung, wenn die Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt
 - o 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, wenn die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent beträgt
- 0,1 Cent/kWh fixe EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh/Jahr
- 0,05 Cent/kWh fixe EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh/Jahr für Unternehmen, die Nichteisenmetalle herstellen (z. B. Aluminium, Kupfer, Blei)

Schienenbahnen zahlen 20 Prozent der EEG-Umlage „für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht“ (§ 65 EEG 2014). Die EEG-Umlage wird nur begrenzt, wenn die Schienenbahn im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 2 Gigawattstunden unmittelbar für den Fahrbetrieb verbraucht hat.

Die Antragstellung auf Begünstigung erfolgt jährlich im Voraus beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA). Im Jahr 2014 waren 2.098 Unternehmen bzw. Unternehmensteile, davon 72 Schienenbahnen, begünstigt. Das begünstigte Volumen 2014 betrug gemäß Antragstellung 107,1 TWh.. Die exakten Mengen werden erst im Rahmen der EEG-Jahresabrechnungen ermittelt.

Abb. 8: Entlastung der Industrie im EEG



Bezogen auf das gesamte produzierende Gewerbe können aber nur relativ wenige Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung beanspruchen. Abb. 8 zeigt, dass im Jahr 2014 4 Prozent der Industriebetriebe durch die Besondere Ausgleichsregelung begünstigt waren. Allerdings verbrauchten diese Betriebe 53 Prozent des Industriestroms. Die Mehrheit der Industriebetriebe, rund 43.000 Unternehmen, zahlte die volle EEG-Umlage.

5.4 Reduzierte KWK-G-Umlage

Mit dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) werden der Neu- und Ausbau von KWK-Anlagen, Wärme- und Kältespeichern sowie Wärme- und Kältenetzen gefördert, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent zu erhöhen. Die Netzbetreiber sind – ähnlich wie bei den Regelungen im EEG – dazu verpflichtet, Strom aus förderfähigen KWK-Anlagen vorrangig abzunehmen und müssen den Anlagenbetreibern dafür einen Zuschlag zahlen. Die Kosten für die Förderung dürfen die Netzbetreiber auf die Netznutzungsentgelte umlegen. Die KWK-Umlage wird jedes Jahr neu berechnet und belief sich im Jahr 2014 auf regulär 0,178 Cent/kWh, im Jahr 2015 auf regulär 0,254 Cent/kWh.

Unternehmen, die mehr als 100.000 kWh pro Jahr verbrauchen, profitieren von Entlastungen beim KWK-Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Für den

über 100.000 kWh hinausgehenden Verbrauch zahlen sie 2015 nur noch 0,051 Cent/kWh KWK-Aufschlag. Energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im Vorjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, zahlen für den über 100.000 kWh hinausgehenden Verbrauch nur 0,025 Cent/kWh KWK-Aufschlag.

5.5 Reduzierte Offshore-Haftungsumlage

Seit 2013 können Netzbetreiber Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, die aufgrund von Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen entstehen können, als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend machen. Gesetzesgrundlage ist § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Verbrauch. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe A'), für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe B') erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbrauchergruppe C'), darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der Letztverbrauchergruppe B erhöhen.

Für 2015 ergibt sich für die Letztverbrauchergruppe A' eine Entlastung in Höhe –0,051 ct/kWh, die Höhe für die Letztverbrauchergruppe B' und C' sind unverändert bei 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh.

5.6 Individuelle Netzentgelte/Reduzierte §19 StromNEV-Umlage

Die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) regelt die Methode zur Bestimmung der Netzentgelte. Gemäß § 19 Abs. 2 der StromNEV zahlen Großverbraucher mit atypischer Netznutzung ein individuelles gemindertes Netzentgelt, wenn *„der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht“*. Das Netzentgelt richtet sich in diesem Fall nach dem besonderen Nutzungsverhalten des jeweiligen Netzkunden und darf nicht weniger als 20 Prozent des regulären Netzentgeltes betragen.

Unternehmen mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden pro Jahr, deren Stromverbrauch zudem 10 GWh pro Jahr übersteigt, erhalten ebenfalls ein individuelles gemindertes Netzentgelt. Die Netzentgelte belaufen sich auf:

- 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes bei einer Benutzungsstundenzahl von mehr als 7.000 Stunden pro Jahr

- 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes bei einer Benutzungsstundenzahl von mehr als 7.500 Stunden pro Jahr
- 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes bei einer Benutzungsstundenzahl von mehr als 8.000 Stunden pro Jahr

Geminderte individuelle Netzentgelte werden vorbehaltlich gewährt. Wird die Voraussetzung nachträglich nicht erfüllt, erfolgt die Abrechnung mit dem allgemein gültigen Netzentgelt.

Die durch geminderte Netzentgelte entgangenen Erlöse der Netzbetreiber werden untereinander verrechnet und als Aufschlag auf die Netzentgelte in Form der § 19 StromNEV-Umlage anteilig auf alle Letztverbraucher – auch auf Letztverbraucher mit gemindertem Netzentgelt – umgelegt. Die §19 StromNEV-Umlage richtet sich nach dem Verbrauch und variiert nach Letztverbrauchergruppe. Sie ist 2015 deutlich deutlich von 0,092 Cent/kWh auf 0,237 angestiegen, liegt aber niedriger als 2013. Der Anstieg 2015 ist eine Folge des stark mindernden Rückgang basiert allerdings auf einem Sondereffekts im Jahr 2014, da der Gesetzgeber im Jahr 2013 rückwirkend ab 2012 die Verbrauchsschwelle, bis zu der die komplette §19-Umlage entrichtet werden muss, von ursprünglich 100.000 kWh/a auf 1.000.000 kWh/a erhöht hat. Daher mussten große Stromverbraucher für die Jahre 2012 und 2013 nachträgliche Zahlungen leisten und kleinere Stromverbraucher erhielten 2014 Rückvergütungen. Da der Aufwand für die Einziehung bzw. Rückzahlung der Beträge in keinem Verhältnis zu der Absoluthöhe der individuellen Beträge steht, werden diese Beträge über die Höhe der §19 StromNEV-Umlage 2014 rückvergütet. Daher fällt diese für den Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh mit 0,092 Cent/kWh deutlich niedriger aus, als sie ohne gesetzliche Änderung gewesen wäre. Umgekehrt wird der Jahresverbrauch bis 1.000.000 Mio. kWh/a deutlich höher belastet, um darüber die Rückzahlungen sicherzustellen. Diese Rückverrechnungen sind 2014 weitestgehend abgeschlossen, im Jahr 2015 und 2016 erfolgen nur noch geringfügige Nachverrechnungen für Prognoseabweichungen, nachdem das Jahr 2014 ex-post exakt abgerechnet wurde. Der über 1.000.000 Mio. kWh hinausgehende Stromverbrauch wird 2014 wie auch 2015 mit 0,05 Cent/kWh belastet, Letztverbraucher der Gruppe C, zu der u. a. energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes zählen, zahlen für den über 1.000.000 kWh/a hinausgehenden Stromverbrauch eine Umlage von 0,025 Cent/kWh. Kleine bis mittlere Industriebetriebe entrichten daher eine durchschnittliche § 19-StromNEV-Umlage in Höhe von 0,23 Cent/kWh im Jahr 2014, 0,237 Cent/kWh im Jahr 2015.

Gemäß der Prognose der §19-Umlage für das Jahr 2015 vom 18.10.2013 wird für eine Strommenge von 82 TWh ein gemindertes Netzentgelt fällig. Die dadurch entgangenen und zu verrechnenden Erlöse belaufen sich auf 630 Mio. €.

5.7 Übersicht zur Systematik der Befreiungstatbestände

Aus den dargestellten Entlastungstatbeständen lässt sich keine einheitliche Systematik ableiten, denn für jeden Preisbestandteil existieren eigene Ausnahmeregelungen. Diese variieren in Bezug auf den jährlichen Stromverbrauch, den Anteil der Stromkosten am Umsatz oder der

Wertschöpfung und auch in Bezug auf die Branche. Die Entlastungsregelungen erfahren fortlaufend Änderungen oder Umlagen werden jährlich neu berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Entlastungstatbestände, deren Erfüllungskriterien und Entlastungsstufen.

Entlastungstatbestand	Entlastungsstufen	Kriterien
Stromsteuer: Ermäßigung und Spitzenausgleich	3	- Wirtschaftssektor - Personalstruktur
Konzessionsabgabe	2	- Vertragsart
EEG: Besondere Ausgleichsregelung	5	- Stromverbrauch - Wirtschaftssektor - Stromkostenanteil an der eigenen Bruttowertschöpfung
KWK-G-Umlage	2	- Stromverbrauch - Stromkostenanteil am Umsatz
Individuelle Netzentgelte	3	- Stromverbrauch - Benutzungsstundenzahl
§-19-Umlage	5	- Stromverbrauch - Wirtschaftssektor - Stromkostenanteil am Umsatz
Offshore-Haftungsumlage	3	- Stromverbrauch - Stromkostenanteil am Umsatz

6 Industriestrompreise im europäischen Vergleich

Die Entlastung der Industrie von staatlichen Abgaben und Umlagen beim Strompreis wird hauptsächlich mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit begründet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, deutsche Industriestrompreise im europäischen wie internationalen Kontext zu betrachten. Im europäischen Vergleich der Strompreise von kleineren bis mittleren Industrieunternehmen mit einem Jahresverbrauch von 500 bis 2.000 MWh liegt Deutschland ohne Abgaben, Steuern und Umlagen im unteren Mittelfeld. Dagegen gehören die deutschen Industriestrompreise zu den Höchsten in Europa, wenn sie inklusive der staatlichen Abgaben, Steuern und Umlagen betrachtet werden. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Großverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von 70.000 bis 150.000 MWh. Das liegt daran, dass Deutschland im europäischen Vergleich mit fast 45 Prozent den mit

Abstand höchsten relativen Anteil an Staatslasten beim Industriestrompreis (Großverbraucher) hat.

Die folgenden Übersichten der europäischen Industriestrompreise zeigen den Strompreis ohne rückerstattungsfähige Steuern. Das ist im europäischen Kontext überwiegend die Umsatzsteuer, da Industriebetriebe vorsteuerabzugsfähig sind, d. h. sie verrechnen die mit dem Strompreis entrichtete Umsatzsteuer mit der aus dem eigenen Absatz erhaltenen Umsatzsteuer. Zusätzlich dazu wird in Deutschland der ermäßigte Stromsteuersatz abgezogen. Die Stromsteuer ist zwar nicht vollständig rückerstattungsfähig, aber je nach Beschäftigungsstruktur wird sie zeitlich verzögert zu einem substantziellen Teil rückerstattet. Exakt lässt sich die Rückerstattungsquote nicht ermitteln und zudem ist sie je nach Betrieb sehr unterschiedlich. Da davon auszugehen ist, dass mehr als die Hälfte der entrichteten Stromsteuer zurückerstattet wird, wird sie in den Eurostat-Daten vollständig den rückerstattungsfähigen Steuern zugerechnet. Dies bedeutet allerdings, dass die Stromkosten für einen Industriebetrieb hier tendenziell zu niedrig abgebildet werden.

Abb. 9: Industriestrompreise, Vergleich des Anteils der Staatslasten

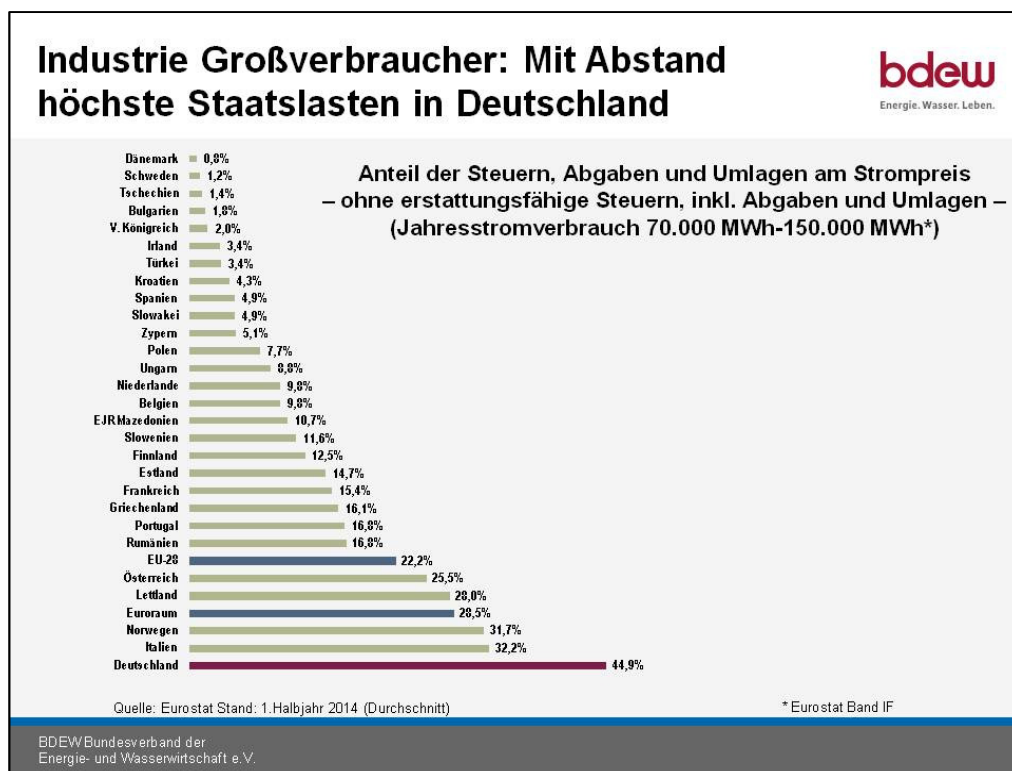


Abb. 10: Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne Abgaben und Umlagen, kleinere und mittlere Industriebetriebe,

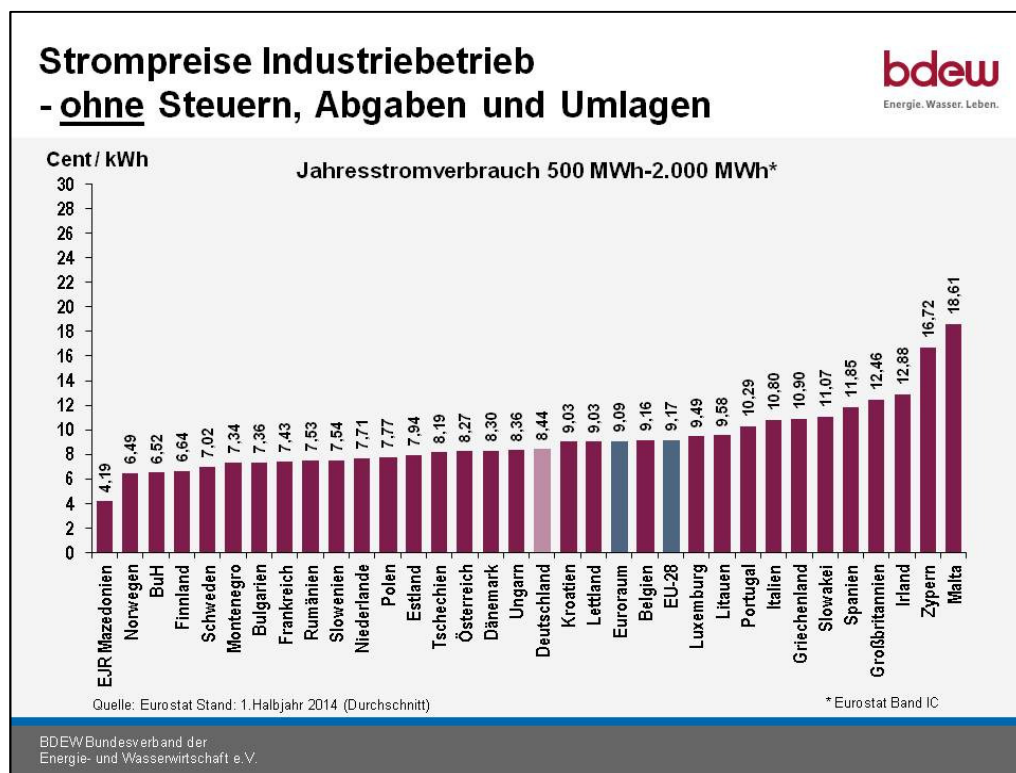


Abb. 11: Vergleich europäischer Industriestrompreise ohne erstattungsfähige Steuern, kleine und mittlere Industriebetriebe

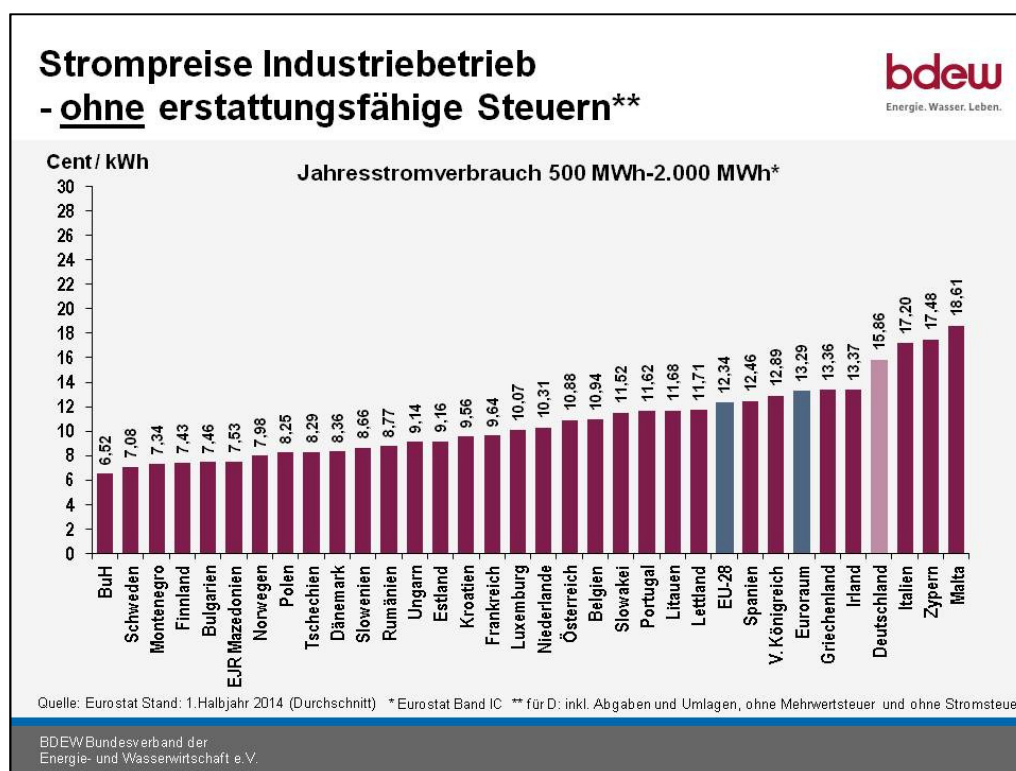


Abb. 12: Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne Abgaben und Umlagen

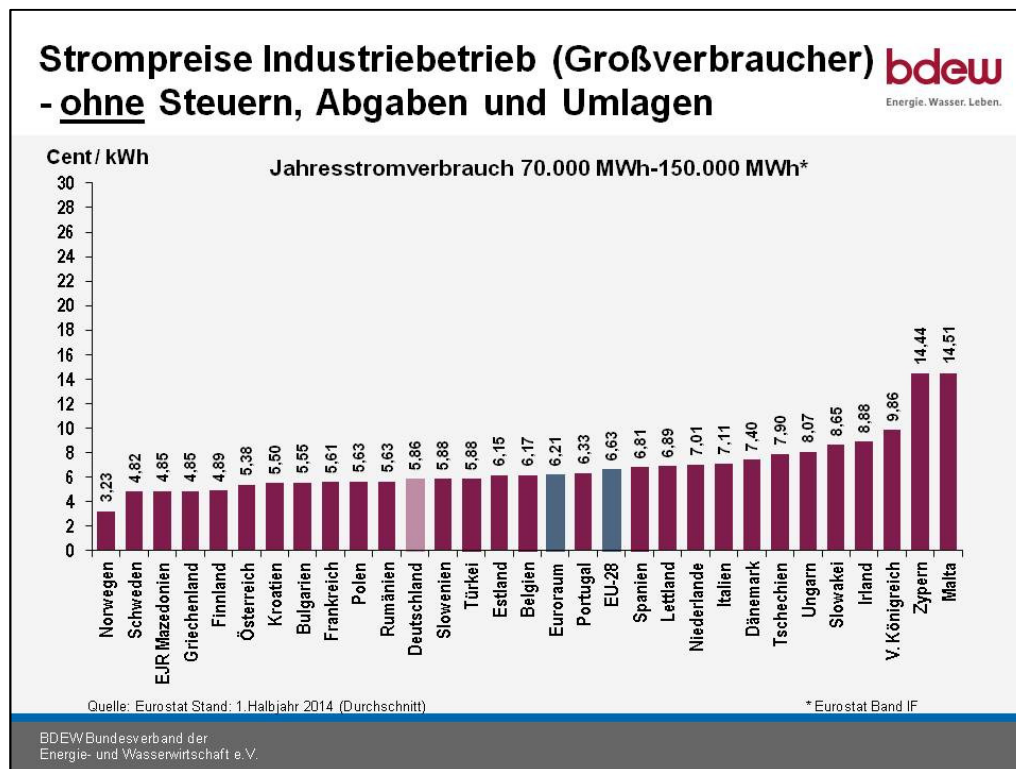
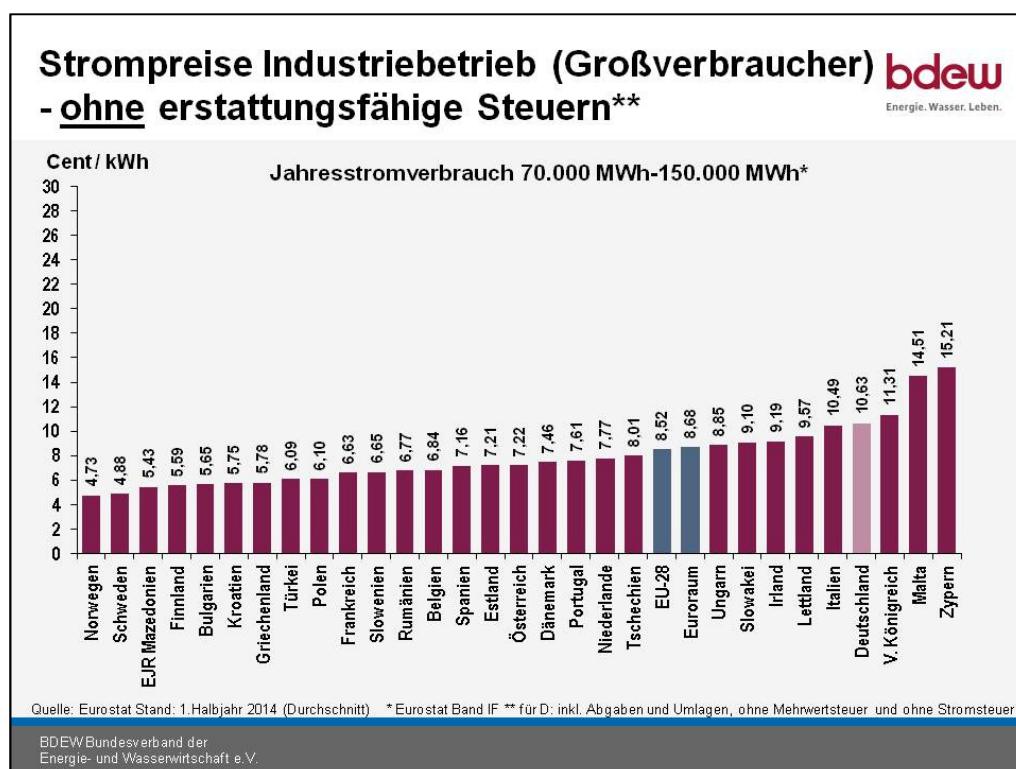


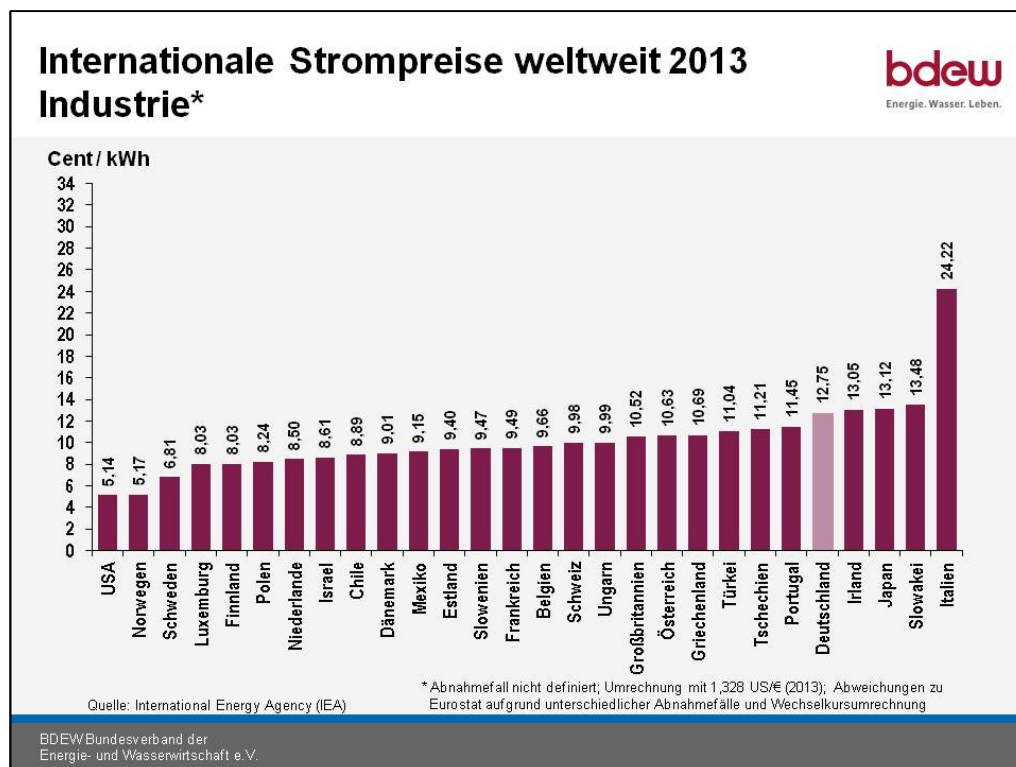
Abb. 13: Vergleich europäischer Industriestrompreise (Großverbraucher), ohne erstattungsfähige Steuern



Jedoch gibt es in Deutschland nicht „den“ Industriestrompreis, sondern eine große Bandbreite unterschiedlicher Abnahmefälle sowie sehr individuelles Abnahmeverhalten. In Frankreich dagegen ist Energieintensität per Gesetz definiert. Demnach gilt ein Unternehmen als energieintensiv, wenn es einen Stromverbrauch von über 2,5 kWh pro Euro Wertschöpfung nachweisen kann. In Frankreich erfüllen 523 Unternehmen diese Voraussetzung, hauptsächlich aus den Branchen Aluminium, Stahl, Chemische und Papierindustrie. Wie Kapitel 5 darstellt, gibt es für jeden Preisbestandteil eigene Ausnahmeregelungen, die an unterschiedliche Voraussetzungen – Verbrauch, Wirtschaftssektor, Stromkostenanteil am Umsatz etc. – geknüpft sind. Eine generelle Definition von Energieintensität existiert in Deutschland nicht. Roland Berger⁷ hat vier energieintensive Sektoren untersucht und deren Umsätze in Deutschland und Frankreich verglichen. Die Umsätze der betrachteten energieintensiven Sektoren – Stahl-, Papier-, Zement- und Aluminiumindustrie – belaufen sich in Frankreich auf 22 Mrd. € und in Deutschland auf 56 Mrd. €. In Summe betrachtet, sind die Umsätze der ausgewählten Sektoren in Deutschland mehr als doppelt so hoch wie in Frankreich.

7 Industriestrompreis im weltweiten Vergleich

Abb. 14: Internationale Industriestrompreise, 2013



⁷ Roland Berger, „Impact of power prices on the competitiveness of power-intensive industries“ Januar 2014

Abb. 14 zeigt einen Vergleich der internationalen Strompreise in der Industrie. Die von der International Energy Agency (IEA) veröffentlichten Daten geben einen guten Überblick über die Bandbreite der Stromkosten in der Industrie im globalen Kontext. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die gezeigten Strompreise nicht unbedingt konsistent vergleichbar sind, da im Gegensatz zur Darstellung der europäischen Strompreise gemäß Eurostat hier keine konsistente Erhebungsmethodik zugrunde liegt. So bleibt unklar, ob vergleichbare Abnahmefälle gegenübergestellt werden oder ob durchschnittliche Preise über die gesamte Industrie dargestellt sind. Zudem liegen für viele Länder – wie beispielsweise Brasilien, China oder Indien – überhaupt keine Daten zu Industriestrompreisen vor. Dennoch illustrieren die dargestellten Zahlen eindrücklich die deutlichen Unterschiede sowie die große Bandbreite der industriellen Strompreise im globalen Kontext.